

Verordnung über die Verwaltung des Diözesanfonds

vom 8. Februar 1964¹

§ 1

¹ Der Diözesanfonds wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch die Finanzdirektion verwaltet.

² Das unantastbare Fondsvermögen beträgt Fr. 50 000.-.

³ Die Jahresrechnung und der Vermögensausweis müssen jährlich im Rahmen der Staatsrechnung vom Landrat genehmigt werden.

§ 2

Die verfügbaren Mittel dieses Fonds sind wie folgt zu verwenden:

1. für einen jährlichen Beitrag an die Bistumsverwaltung;
- 2.² für einen jährlichen Beitrag an das Dekanat Nidwalden;
3. für die Kosten der bischöflichen Firmreise im Kanton;
4. für die Kosten der Fondsverwaltung.

§ 3

¹ Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Stipendiengesetzgebung³ können unter Wahrung des unantastbaren Fondsvermögens aus den Mitteln des Diözesanfonds Stipendien an Studenten der Theologie ausbezahlt werden.

² Zum Bezug von Stipendien sind nur seit zwei Jahren im Kanton niedergelassene Studenten der Theologie berechtigt.

³ Über die Höhe der Stipendien entscheidet der Regierungsrat.

¹ Erlassen vom Landrat, A 1964, 143

² Redaktionelle Fassung gemäss Gesetzbuchkommissionsbeschluss vom 12. Januar 1983, A 1983, 43

³ nun erlassen: NG 311.4

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Verwaltung des Diözesanfonds vom 4. Oktober 1917.